

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

04.09.2014 III 38-1.19.18-195/13

Zulassungsnummer:

Z-19.18-2128

Antragsteller:

TROX GmbHHeinrich-Trox-Platz
47504 Neukirchen-Vluyn

Geltungsdauer

vom: 4. September 2014 bis: 4. September 2019

Zulassungsgegenstand:

Anwendung der Brandschutzklappe "FKRS-EU" als Bauprodukt zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sechs Anlagen.





Seite 2 von 7 | 4. September 2014

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 7 | 4. September 2014

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung der Brandschutzklappe vom Typ "FKRS-EU" mit CE-Kennzeichnung nach EN 15650¹ als Bauprodukt zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.
- 1.1.2 Das Bauprodukt besteht im Wesentlichen
 - aus einem runden Stahlblechgehäuse, einem Klappenblatt, der Klappenblattlagerung,
 Dichtungen und einer thermischen Auslöseeinrichtung (Schmelzlot) sowie
 - optional anzuordnenden Abdeckgittern

nach Abschnitt 2.

Das Bauprodukt darf die in Anlage 1 angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.

1.1.3 Das Bauprodukt wird nachfolgend als Überströmöffnungsverschlüsse bezeichnet.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Überströmöffnungsverschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 90 Minuten bzw. 60 Minuten bzw. 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt von Rauch unterhalb der Reaktionstemperatur der thermischen Auslöseeinrichtung (Schmelzlot).

Er darf daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften diesbezüglich keine Bedenken bestehen, z. B.

- als Nachströmöffnung in Wänden notwendiger Flure (Rettungswege), sofern sich die Öffnungen im unteren Wandbereich (max. 500 mm mittig über OKF) befinden,
- in Installationsschächten, wenn diese in Deckenebene geschossweise abgeschottet sind, oder
- in Installationskanälen, wenn diese abschnittweise im Bereich der raumabschließenden Bauteile abgeschottet sind, jedoch nicht in notwendigen Fluren (Rettungswege).

Über die Zulässigkeit seiner Verwendung, insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren.

- 1.2.2 Der Überströmöffnungsverschluss darf in folgende Bauteile im Innenbereich eingebaut werden:
 - Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton und Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren³, zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), F 60 (hochfeuerhemmend) oder F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A, F 60-A bzw. F 30-A nach DIN 4102-2² (s. Abschnitt 3.3.1).

Die Wanddicken müssen mindestens den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.

EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen

DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)



Seite 4 von 7 | 4. September 2014

Tabelle 1: Mindestdicke der Wände

Wand	Mindestwanddicke [mm]
Mauerwerkswände	115
Beton- und Stahlbetonwände	100
Wände aus Porenbeton	100
Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180 ⁴ oder aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenenen Bauplatten mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen und doppelter Beplankung	100

- Installationsschächte bzw. –kanäle der Feuerwiderstandsklasse I 90, I 60 bzw. I 30 nach DIN 4102-4⁵, Abschnitt 8.6, oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-11⁶ (s. Abschnitt 3.3.2).
- 1.2.3 Auch unter Berücksichtigung des Einbaus des Überströmöffnungsverschlusses in die Bauteile nach Abschnitt 1.2.2 erfüllen diese weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

- 1.2.4 Überströmöffnungsverschlüsse nach dieser Zulassung dürfen nicht an Lüftungsleitungen in Verbindung mit Lüftungsanlagen in Gebäuden anschließen.
- 1.2.5 Die Verwendung des Überströmöffnungsverschlusses ist in brandschutztechnischer Hinsicht in inneren Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.2 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für die Überströmöffnungsverschlüsse

2.1 Aufbau

2.1.1 Allgemeines

Der Überströmöffnungsverschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung besteht im Wesentlichen aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.2.⁷

2.1.2 Brandschutzklappe

Die Brandschutzklappe muss den Anforderungen der Leistungserklärung DoP / FKRS-EU / DE / 002 vom 01.07.2014 entsprechen.

Die Nennauslösetemperatur der Brandschutzklappe muss 72°C betragen.

Zusätzlich dürfen an beiden Seiten des Überströmöffnungsverschlusses Abdeckgitter aus nichtbrennbaren³ metallischen Werkstoffen mit einem Schmelzpunkt > 1000 °C und einer Maschenweite ≤ 20 mm angeordnet werden (s. Anlage 1).

4	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
5	DIN 4102-4:1994-03	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von
		Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
6	DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 11: Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revi-
7		sionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Konstruktionsunterlagen und Materialangaben sind beim Deutschen Institut f
ür Bautechnik hinterlegt.



Seite 5 von 7 | 4. September 2014

2.2 Kennzeichnung und Übereinstimmungsnachweis

Die Brandschutzklappe muss gemäß der Norm DIN EN 15650¹ gekennzeichnet sein.

Die Brandschutzklappe darf nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 15650¹ geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegt.

Die Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

3 Bestimmungen für die Ausführung bzw. den Einbau

3.1 Allgemeines

Die beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Die Einhaltung der Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleibt davon unberührt.

Beim Einbau der Überströmöffnungsverschlüsse in Trennwände nach Abschnitt 1.2.2 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1⁸ zu führen.

3.2 Bestimmungen für die Ausführung

Sofern nach bauordnungsrechtlichen Maßgaben Überströmöffnungsverschlüsse neben- und übereinander angeordnet werden dürfen, sind brandschutztechnisch nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Mindestabstände gemäß den Anlagen 2 bis 5 einzuhalten.

Die Mindestabstände von Überströmöffnungsverschlüssen zu tragenden Bauteilen müssen ebenfalls den Anlagen 2 bis 5 entsprechen.

Für die Ausführung und den Einbau ist im Übrigen die Montageanleitung des Herstellers zu beachten.

3.3 Angrenzende Bauteile

3.3.1 Angrenzende Wände

- 3.3.1.1 Die Überströmöffnungsverschlüsse dürfen in folgende innere Wände nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut werden:
 - Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁹ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1¹⁰ bzw.
 2¹¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100¹² bzw. DIN V 106¹³ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-19 mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-414 mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-10015 oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 416616 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichtklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

Ū	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise	
9	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	
10	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel	
11	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine	
12	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften	
13	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften	
14	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine	
15	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen	
		Eigenschaften	
16	DIN 4166:1997-10	Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten	



Seite 6 von 7 | 4. September 2014

- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1¹⁷ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2¹⁸ und DIN 1045-2, -2/A1¹⁹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁶, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
- Trennwände nach Abschnitt 3.3.1.2.
- 3.3.1.2 Die Trennwände müssen den Bestimmungen von DIN 4102-4⁵ für Wände aus Gipskarton-Bauplatten der Feuerwiderstandsklasse F 90 mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Tab. 48 entsprechen.

Wahlweise dürfen die Überströmöffnungsverschlüsse auch in Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus mindestens 2 x 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren³ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn diese Wände den Bestimmungen von DIN 4102-2² für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90, F 60 bzw. F 30 entsprechen und die Feuerwiderstandsklasse F 90, F 60 bzw. F 30 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

Umlaufend um die Einbauöffnung ist ein Aussteifungsrahmen aus Metallprofilen gemäß Anlage 4 anzuordnen.

Bei der Anwendung sind ggf. die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.3.2 Angrenzende Installationsschächte bzw.-kanäle

Metallprofilen gemäß Anlage 5 anzuordnen.

- 3.3.2.1 Die Wände der Installationsschächte bzw. –kanäle müssen aus mindestens 2 x 20 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren³ Bauplatten bestehen.
 Die Installationsschächte müssen eine Unterkonstruktion aus Metallständern und -riegeln besitzen (s. Anlage 5). Umlaufend um die Einbauöffnung ist ein Aussteifungsrahmen aus
- 3.3.2.2 Bei Einbau in Installationskanäle sind im Bereich der Bauteilöffnung umlaufend Aufleistungen aus mindestens. 40 mm dicken und 60 mm breiten, nichtbrennbaren³ Bauplatten anzuordnen (s. Anlage 5).

3.3 Einbau der Überströmöffnungsverschlüsse im sog. Nasseinbauverfahren

Der Überströmöffnungsverschluss wird in die Einbauöffnung des Bauteils eingeschoben und fixiert. Der Restspalt zwischen dem Überströmöffnungsverschluss und der Öffnungslaibung des Bauteils muss mindestens 40 mm betragen und ist umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren³ Baustoffen gemäß den Anlagen 2 bis 5 zu schließen.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 6). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

DIN 1045-1:2008-08

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion

DIN EN 206-1:2001-07

DIN EN 206-1/A1:2004-10

DIN EN 206-1/A2:2005-09

DIN 1045-2:2001-07 und

DIN 1045-2:2001-07 und

DIN 1045-2/A1:2005-01

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



Seite 7 von 7 | 4. September 2014

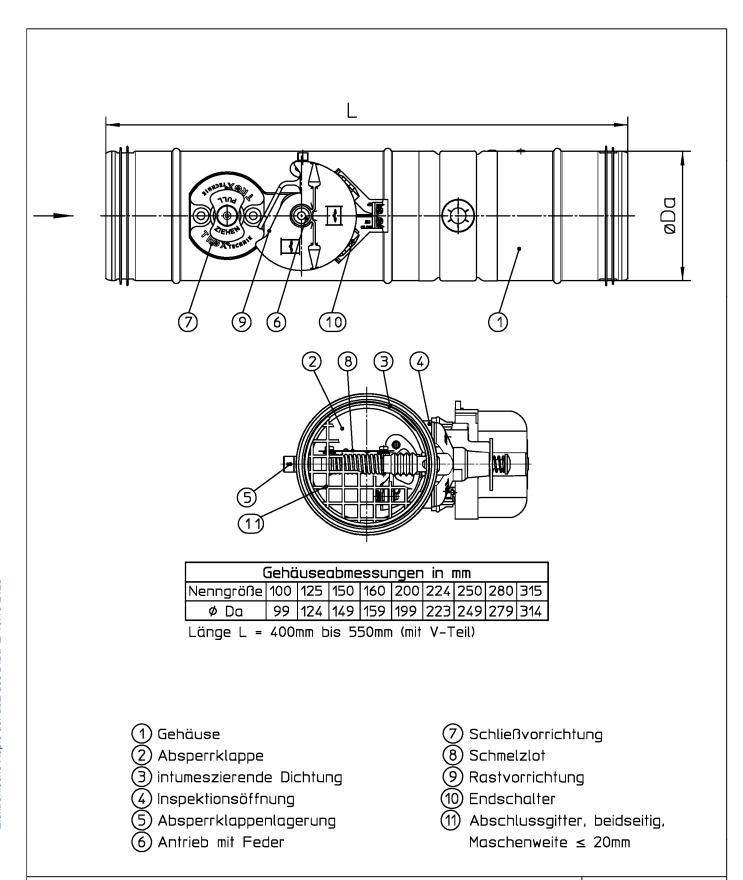
4 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Für die Instandhaltung und Wartung der Überströmöffnungsverschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die Bestimmungen der Instandhaltungs-, Inspektions- und Wartungsanleitung der Absperrvorrichtung gemäß Leistungserklärung DoP / FKRS-EU / DE / 002 vom 01. 07 2014 maßgeblich.

Maja Tiemann	
Referatsleiterin	

Beglaubigt





Anwendung der Brandschutzklappe "FKRS-EU" als Bauprodukt zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Übersicht

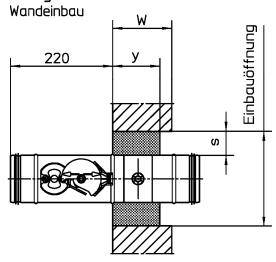


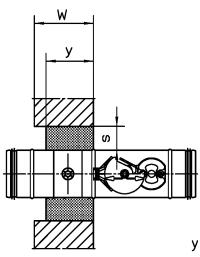
Auf Spalte "s" kann verzichtet werden, wenn die Überströmöffnungsverschlüsse beim Erstellen der Wand eingebaut werden.

Der Abstand zu tragenden Bauteilen beträgt 75 mm.

Der Mindestabstand zweier Überströmöffnungsverschlüsse zueinander beträgt 40 mm.

Einbaulagen





 $y \ge 100 \text{ mm}$ $s \ge 40 \text{ mm}$

Einbaulagen gelten sinngemäß für alle Einbausituationen und sind mit waagerecht und senkrecht stehender Achslage des Überströmöffnungsverschlusses, sowie allen Zwischenstellungen von 0° bis 360° zulässig.

Anwendung der Brandschutzklappe "FKRS-EU" als Bauprodukt zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Einbau in massive Wände



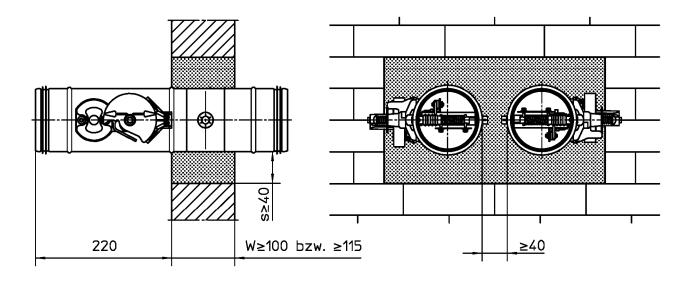
Auf Spalte "s" kann verzichtet werden, wenn die Überströmöffnungsverschlüsse beim Erstellen der Wand eingebaut werden.

Der Abstand zu tragenden Bauteilen beträgt 75 mm.

Der Mindestabstand zweier Überströmöffnungsverschlüsse zueinander beträgt 40 mm.

Nasseinbau

Nasseinbau mit vermindertem Abstand



Anwendung der Brandschutzklappe "FKRS-EU" als Bauprodukt zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Nasseinbau in massive Wände

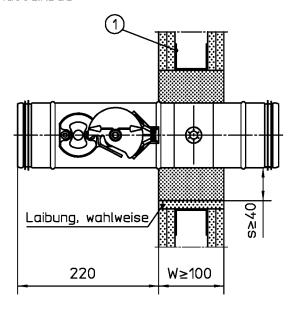


Auf Spalte "s" kann verzichtet werden, wenn die Überströmöffnungsverschlüsse beim Erstellen der Wand eingebaut werden.

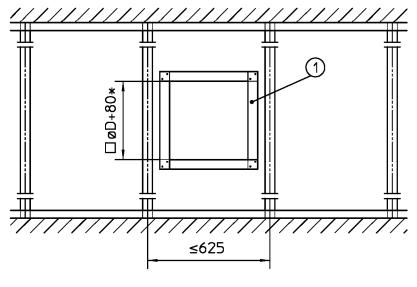
Der Abstand zu tragenden Bauteilen beträgt 75 mm.

Der Mindestabstand zweier Überströmöffnungsverschlüsse zueinander beträgt 200 mm.

Nasseinbau



Metallständerkonstruktion



1 umlaufender Aussteifungsrahmen aus verzinktem Stahlblech

Anwendung der Brandschutzklappe "FKRS-EU" als Bauprodukt zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

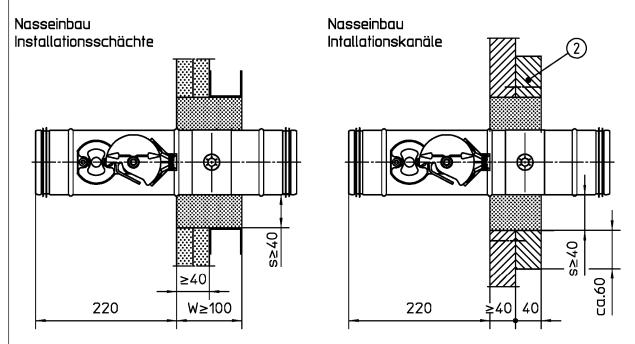
Nasseinbau in Trennwände mit Metallständern und beidseitiger Beplankung gem. Abschnitt 3.3.1.2



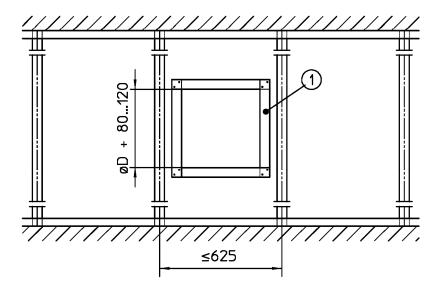
Auf Spalte "s" kann verzichtet werden, wenn die Überströmöffnungsverschlüsse beim Erstellen der Wand eingebaut werden.

Der Abstand zu tragenden Bauteilen beträgt 75 mm.

Der Mindestabstand zweier Überströmöffnungsverschlüsse zueinander beträgt 200 mm.



Metallständerkonstruktion (Installationsschacht)



- 1 umlaufender Aussteifungsrahmen aus verzinktem Stahlblech für Installationsschächte
- 2 Aufdoppelung, wechselseitig montierbar

Anwendung der Brandschutzklappe "FKRS-EU" als Bauprodukt zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Nasseinbau in Installationsschächte und -kanäle gem. Abschnitt 3.3.2



MUSTER				
Übereinstimmungsbestätigung				
 Name und Anschrift des Unternehmens, dass das Bauprodukt zum Verschließen einer Überströmöffnung /die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat: 				
- Bauvorhaben:				
- Zeitraum des Einbaus:				
Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand / die Zulassungsgegenstände hinsichtlich aller				
Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeine Zulassung Nr.: Z-19.18 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. de Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) eingebaut wurde(n).				
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)				
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.	an die zuständige			
Anwendung der Brandschutzklappe "FKRS-EU" als Bauprodukt zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen	Anlega			
- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 6			